S 34 KR 2133/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 KR 2133/22 ER
Datum	01.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 138/23 B ER
Datum	09.03.2023

3. Instanz

Datum	28.03.2023

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 01.02.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begrÃ¼ndet. Der Beschluss vom 01.02.2023 ist rechtmÃ¤Ãig. Der Antragsteller hat im Rahmen des Eilverfahrens keinen Anspruch auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung. Wegen der BegrÃ¼ndung wird auf die zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen, denen sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt (Â§ 142 Absatz 2 Satz 3 SGG). Die Antragsgegnerin ist auch weiterhin bereit, die bereits bewilligte Versorgung mit einer Oberschenkelprothese zu realisieren, ist dabei allerdings auf die Mitwirkung des Antragstellers angewiesen.

Dieser ist jedoch zu dem Termin beim Medizinischen Dienst am 17.01.2023 zur KlÃ¤rung des weiteren Versorgungsbedarfs nicht erschienen. Insgesamt fehlt es daher fÃ¼r den vorliegenden Antrag weiterhin an einem RechtschutzbedÃ¼rfnis.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Â

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 05.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024